

Satzung

des Vereins „Kultur Club Sumpf“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kultur Club Sumpf“, hat seinen Sitz in Darmstadt, Kasinostr. 105 und soll in das Vereinsregister aufgenommen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Variante „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins besteht darin Kunst, Kultur und Literatur der Region Darmstadt und Südhessen und den Austausch zwischen regionaler und nationaler sowie internationaler Kultur zu fördern.

Unterstützt und gefördert werden sollen in erster Linie Musiker und Musikerinnen, die auf dem kommerziellen Musikmarkt nicht in Erscheinung treten und verschiedenste musikalische Stilrichtungen repräsentieren. Im Bereich der Malerei sollen vor allem Künstlerinnen und Künstler angesprochen werden, die auf dem kommerziellen Kunstmarkt und in Galerien keine oder nur wenig Beachtung finden. Im Bereich der Literatur soll auch und hervorgehoben das Verständnis fremder Kulturen dadurch gefördert werden, dass Literaten internationaler Herkunft ein Forum gegeben wird.

Verwirklicht wird die Zwecksetzung insbesondere durch nachfolgende Aktivitäten des Vereins:

- Auftritte regionaler und überregionaler Künstler (Musik)-
- Ausrichtung von Jam-Sessions für Hobbymusiker
- Ausstellungen regionaler und überregionaler Künstler (Malerei, Objekte)
- Gesellschaftsabende von Mitgliedern zur Förderung der Sport- und Spielkultur (Schach, div. Brett- und Kartenspiele, Dart, Carrom)
- Ausrichtung von Wettbewerben
- Lesungen, Vorstellung von Literatur regionaler, nationaler und internationaler Schriftsteller
- Aufführungen/Ausstellungen Video-, Film-, Installationskunst

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung und Förderung eines Bildungs- und Informationsauftrages im kulturellen Bereich im Sinne des vorigen Abschnitts erfüllt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Abs. 1 Erwerb

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft kann in Form der ordentlichen sowie der Fördermitgliedschaft erworben werden. Die Fördermitgliedschaft können auch juristische Personen erwerben. Die weitere Differenzierung zwischen ordentlicher und Fördermitgliedschaft wird durch den Vorstand geregelt. Der Erwerb der Mitgliedschaft geschieht bei natürlichen Personen durch Beitritt. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder gegenüber einem Bevollmächtigten des Vorstandes. Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag der jeweiligen juristischen Person. Für die Mitgliedschaft wird ein Beitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet der Vorstand.

Abs. 2 Beendigung

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit zum Monatsende möglich und geschieht durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung der Körperschaft oder durch Erlöschen ihrer Rechtsfähigkeit.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit einfacher Mehrheit der Stimmen durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 7 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorstandsmitglied oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist auch dieser verhindert bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Aus der Mitte der Versammlung wird ein Protokollführer bestimmt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschliessen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 bezeichneten Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu

steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen nur mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.10.2007 errichtet.

Unterschriften:

Anita Schmitt
Simone Kinsberger
Dirk Lochmann
Torsten Wyrwa
Wolfgang Peter
Clemens Kaiser
Olaf Butenschön

Die Satzung hat den Stand der letzten Änderung vom 21.02.2008